



## **Satzung des Fußballclub Hermania Mottgers e.V. in der Fassung vom 20.06.2015**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Fußballclub Hermania Mottgers e.V. mit Sitz in Sinnatal-Mottgers, Main-Kinzig-Kreis wurde am 06.01.1954 gegründet und ist im Vereinsregister Amtsgericht Hanau unter Nr. VR 2238 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Förderung des Sports wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung von organisierten Sport-, Turn- und Spielübungen und Angeboten im Freizeitsport
- b) die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
- d) die Beschaffung, den Erhalt und die Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Der FC Hermania Mottgers e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Kooperation mit anderen Einrichtungen, die sportliche bzw. gemeinnützige Zwecke verfolgen sowie die Bildung von Spielgemeinschaften sind zulässig.

## § 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) volljährige (ordentliche) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendliche (16-17 Jahre)
- d) Kinder (bis 15 Jahre)

2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung oder von dem Gesamtvorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

4. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag (aktuelles, vereinseigenes Aufnahmeformular). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge für Jugendliche und Kinder erfolgen durch deren gesetzliche Vertreter und richten sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

5. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a. sechs Monate mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- d) aufgrund Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu. Darüber entscheidet die nächste einberufene Mitgliederversammlung.

## **§ 6 SEPA-Lastschriftverfahren**

1. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die jährlichen Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Der Bankeinzug erfolgt im SEPA-Verfahren durch SEPA-Basislastschrift.

2. Die Vorabankündigung (Pre-Notification) des turnusmäßigen Einzugs der jährlichen Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus den Bestimmungen der geltenden Beitragsordnung, auf eine separate Pre-Notification wird daher verzichtet.

3. Die Gläubiger-ID des Vereins für das SEPA-Verfahren lautet DE89FCM00001426595, die Mandatsreferenznummer des jeweiligen Mitglieds entspricht der Mitgliedsnummer und wird dem Mitglied mit der ersten Lastschrift mitgeteilt.

4. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein umgehend mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Volljährige, Ehren- und jugendliche Mitglieder sind berechtigt, die sportlichen und sozialen Angebote des Vereins wahrzunehmen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt an den Wahlen und Abstimmungen sind ausschließlich volljährige Mitglieder.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen und Vereinsaktivitäten zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

## § 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsämter werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Es können auch 2 Vorstandsämter auf eine Person übertragen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in eigens dazu einberufenen Vorstandssitzungen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich durch Umlaufbeschluss oder telefonisch gefasst werden.
6. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung für das Vereinsgeschehen sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Die Protokolle sind zu archivieren.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## § 11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufen und ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Die ausschließliche Bekanntgabe der Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB an die zuletzt bekannte e-mail-Adresse, über die vereinseigene Internetseite sowie durch die "Kinzigtal Nachrichten" als örtliche Tageszeitung ist ausreichend.
3. Die Einladung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
  - b) Bericht des(der) Kassenwartes(in) und der Kassenprüfer(innen),
  - c) Entlastung des Vorstandes,

d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer).

4. Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Über sie wird in der Versammlung beschlossen.

5. In der Mitgliedsversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch formlose Stimmzettel zu erfolgen.

7. Die Durchführung von Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes wird von einem Wahlleiter begleitet, der von der Mitgliederversammlung vor der Wahl zu bestimmen ist. Der Wahlleiter hat kein Stimmrecht und kann kein Vorstandsamt übernehmen.

8. Die Wahl/Wiederwahl des geschäftsführenden Vorstandes in einem gemeinsamen Wahlgang (Blockwahl) ist zulässig.

9. Die Wahl wird mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten wirksam.

10. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

11. Kommt die Wahl eines/einer Vorsitzenden bzw. eines Vorstandsgremiums nicht zustande, so ist innerhalb von zwölf Wochen eine neue ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Zwischenzeit übernimmt der/die bisherige Vorsitzende bzw. das Vorstandsgremium kommissarisch die Geschäfte des Vereins.

12. Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

13. Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist schriftlich Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und vom dem/der Protokollführer/in gegenzuzeichnen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt wird. Sie ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorgaben des § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4.

## **§ 13 Kassenprüfer, Geschäftsjahr**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (-innen). Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Kassenabschlusses. Der Bericht hierüber ist jährlich in der Mitgliederversammlung einzubringen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer(in) sein. Die Kassenprüfer(innen) werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Erweiterter Vorstand, Ausschüsse**

Der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann Mitglieder für den erweiterten Vorstand ernennen oder wählen. Dieser übernimmt bestimmte Arbeitsgebiete im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes.

Erweiterte Vorstandsmitglieder können sein:

- a) stellvertretende(r) Kassenwart(in)
- b) stellvertretende(r) Schriftführer(in)
- c) stellvertretende(r) Jugendleiter(in)
- d) Pressewart(in)
- e) weitere Abteilungsleiter(innen)
- f) Spielausschussmitglieder(innen)
- g) Beauftragte(r) für den Wirtschaftsbetrieb

Der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Ferner kann der geschäftsführende Vorstand für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist einer der Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 15 Abteilungen**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine unselbständige Abteilung gegründet werden.

## § 16 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung oder die Ernennung durch den Gesamtvorstand möglich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäß Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

## § 17 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigungen seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner persönlichen Daten nach Beendigung seiner Mitgliedschaft



## **§ 18 Aufbewahrungspflichten von Geschäftsunterlagen**

Der Verein ist verpflichtet, alle geschäftlichen Unterlagen nach Maßgabe der steuerlichen Aufbewahrungspflichten - entsprechend den Rechtsgrundlagen der Abgabenordnung - über einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren. Je nach Dokumentenart beträgt die Aufbewahrungsfrist sechs oder zehn Jahre. Während der jeweils geltenden Frist muss der Verein die Unterlagen aufbewahren und gegebenenfalls bei einer Steuerprüfung vorlegen können.

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt für: Jahresabschlüsse, Kassenbücher, Kontenaufzeichnungen, Inventarverzeichnisse sowie Vermögensaufstellungen.

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt für Lohnkonten, sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen, Geschäftsbriefe sowie die Doppel der ausgestellten Spendenbestätigungen.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die jeweilige Unterlage zuletzt bearbeitet worden ist. Die Vernichtung der Unterlagen ist allerdings auch dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (§§ 169, 170 AO).

Die Aufbewahrung der Unterlagen in digitaler Form ist zulässig.

Unabhängig von den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sind folgende Unterlagen unbegrenzt zu archivieren: Mitgliederlisten, Protokolle über die Jahreshauptversammlungen, die ursprüngliche Satzungsausfertigung mit den Änderungsfassungen.

## **§ 19 Weitergabe und Veröffentlichung von Vereinsdaten**

Alle Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Beisitzer, die gewählten Kassenprüfer und sonstige für den Vorstand tätige Personen sind verpflichtet, vorbehaltlose Verschwiegenheit über vertrauliche Dinge, noch nicht in der Öffentlichkeit bekanntgegebene Ideen und Projekte des Vereins zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt uneingeschränkt weiter.

## § 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinntal im Main-Kinzig-Kreis, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## § 21 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 20.06.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 12.03.1976, zuletzt geändert am 17.08.1991.

Sinntal, 20. Juni 2015

1. Vorsitzender

weiteres Vorstandsmitglied

Hermania1954

## **Anhang**

### **Beitragsordnung des FC Hermania Mottgers e.V. vom 20.06.2015**

#### **I. Grundsatz**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung (§11, Satz 12) in der Fassung vom 20.06.2015.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und den Erhebungsmodus des jährlichen Beitrags.

#### **II. Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

#### **III. Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt für

- |  |           |
|--|-----------|
| - Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr                                    | 10,- Euro |
| - Jugendliche von 16 bis 18 Jahre sowie<br>Schüler und Studenten über 18 Jahre | 15,- Euro |
| - Erwachsene ab 18 Jahre   | 25,- Euro |
| - Familienbeitrag (Eltern und Kinder) max.                                     | 65,- Euro |
| - Aktive Spieler, die nicht in Mottgers wohnen                                 | 5,- Euro* |

\* sobald der/die Spieler/in nicht mehr aktiv ist, wird der Regelbeitrag erhoben.

- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

#### **IV. Erhebung der Mitgliedsbeiträge(Pre-Notification)**

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich durch Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Basislastschriften für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres.

Die Gläubiger-ID des Vereins für das SEPA-Verfahren lautet DE89FCM00001426595, die Mandatsreferenznummer des jeweiligen Mitglieds entspricht der Mitgliedsnummer und wird dem Mitglied mit der ersten Lastschrift mitgeteilt.

Änderungen der Bankverbindung des Mitglieds sind dem Verein umgehend mitzuteilen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied es dem Verein nicht mitgeteilt hat.



#### **AUFNAHMEANTRAG:**

Ich beantrage die Aufnahme in den Verein FC HERMANIA MOTTGERS 1954 e.V.

als aktives/passives Mitglied der .....-Abteilung.

Name: .....

Vorname: .....

Geb.-Datum: .....

Straße .....

Ort: .....

Tel. Festnetz: .....

Tel. Mobil: .....

Mail: .....

Die Vereinssatzung in der Fassung vom 20.06.2015 ist mir bekannt und ich erkenne diese in vollem Umfang an (insbesondere § 6 SEPA-Lastschriftverfahren und die Beitragsordnung).

### ***Datenschutz***

***Der FC Hermania Mottgers nimmt den Datenschutz sehr ernst.***

***Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und –betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien***

**gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen, Adressen, Geburtsdaten, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Portraitfotos, Eintrittsdaten, Daten in Zusammenhang mit dem laufenden Spielbetrieb.**

**Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Anschrift Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Portraitfoto, Übungsleiterlizenz. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.**

**Unser Verein ist verpflichtet, folgende mitgliedsbezogene Daten an den Fachverband Hessischer Fussball Verband (HFV) sowie seine Unterverbände zu übermitteln: Name, Geburtsdatum, Eintrittsdatum. Mit dieser Übermittlung im Rahmen des Vereinszwecks bin ich einverstanden.**

**Ich bin ferner damit einverstanden, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von mir in der Vereinszeitung, und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und diese ggf. an Print und andere Medien übermittelt. Dieses Einverständnis betrifft insbesondere folgende Veröffentlichungen: Ergebnislisten, Mannschaftslisten, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären, Berichte über Ehrungen und Geburtstage.**

**Veröffentlicht werden ggf. Fotos, der Name, die Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, die Funktion im Verein, ggf. die Einteilung in Wettkampf- oder andere Klassen inklusive Alter und Geburtsjahrgang.**

**Mir ist bekannt, dass ich jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen kann. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.**

### **Beitragszahlung**

Ich verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Beiträge bzw. für ausreichende Deckung auf dem Abbuchungskonto zu sorgen und Änderungen meiner Kontodaten sofort mitzuteilen.

### **Für Jugendliche unter 18 Jahre:**

Als Erziehungsberechtigter des/der jugendlichen Antragstellers/in bin ich mit dem Eintritt in den Verein einverstanden.

Sinntal, den .....

.....

Vater, Mutter od. gesetzl. Vertreter

.....

Unterschrift des Antragstellers

### **EINZUGSERMÄCHTIGUNG:**

Hiermit ermächtige ich – jederzeit widerruflich - den Verein FC Hermania Mottgers, den jährlich zu entrichtenden Beitrag

in Höhe von .....€ zu Lasten meines Girokontos

IBAN: .....

BIC: .....

Name der Bank: .....

durch Lastschrift einzuziehen.

.....

**Unterschrift des Kontoinhabers**

---

**Die Beiträge sind derzeit wie folgt:**

**- Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:                      jährlich 10,- Euro**



- Jugendliche von 16 bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre: jährlich 15,- Euro
  
- Erwachsene ab 18 Jahre: jährlich 25,- Euro
  
- Familienbeitrag (Eltern und Kinder) max.: jährlich 65,- Euro
  
- Aktive Spieler, die nicht in Mottgers wohnen: jährlich 5,- Euro\*

**\*sobald der/die Spieler/in nicht mehr aktiv ist, wird der Regelbeitrag erhoben.**

- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.